

# STATUTEN

## CRASH BAND

### Weinfelden



#### 1. NAME UND ZWECK DES VEREINS

##### 1.1 Name

CRASH-BAND, Weinfelden

##### 1.2 Zweck

Die geselligen Anlässe fördern und dabei musizieren

##### 1.3 Politik und Konfession

Der Verein versteht sich als politisch und konfessionell neutral

#### 2. MITGLIEDER

##### 2.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

##### 2.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind verpflichtet, ehrlich und kollegial den anderen Mitglieder zur Seite zu stehen, Streitigkeiten zu unterlassen und den Verein mit allen seinen verfügbaren Kräften zu unterstützen.

##### 2.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der an der GV festgelegt wird. Ein Passivmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verein in keiner Weise.

##### 2.4 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Ehrenmitglieder werden gleichzeitig vom Mitgliederbeitrag befreit. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### 3. AUFNAHME IN DEN VEREIN

##### 3.1 Welche Personen

Alle Personen, die um das Wohlergehen der Crash-Band bemüht sind, können um die Aufnahme in den Verein nachfragen.

##### 3.2 Aufnahme

Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste GV mit einer Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

# STATUTEN

## CRASH BAND

### Weinfelden



#### 3.3 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für eventuelle straf- oder zivilrechtliche Vergehen einzelner Mitglieder. Es besteht keine solidarische Haftung der Vereinsmitglieder. Der Verein haftet lediglich mit dem Vereinsvermögen. Eine private Haftung der Mitglieder aus Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

## 4. AUSTRITT AUS DEM VEREIN

#### 4.1 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich und bis spätestens 14 Tage vor der GV mitzuteilen. Bis zum Austritt sind sämtliche dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen (Rückgabe des vereinseigenen Instrumentes, Gwändli etc.) zu erfüllen.

#### 4.2 Dispensation

Auf Antrag eines Mitgliedes kann Dieses durch den Vorstand für längstens ein Jahr ganz oder teilweise von den Proben und Auftritten dispensiert werden.

#### 4.3 Ansprüche

Bei Austritt eines Mitgliedes hat Dieses weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, den Anteil seines Mitgliederbeitrages, noch auf das vom Verein zur Verfügung gestellte Instrument, Gwändli etc.

## 5. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

#### 5.1 Ausschluss

Sollte ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, trotz Mahnung den Statuten zuwiderhandeln oder die CRASH-BAND in irgendeiner Weise schädigen, kann es bei einer GV oder a. GV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### 5.2 Suspension

Bei einem Streitfall während eines Anlasses kann ein Mitglied vom anwesenden Vorstand suspendiert werden.

## 6. DIE ORGANE DES VEREIN

#### 6.1 Organe

Die CRASH-BAND besteht aus folgenden Organen:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche GV
- Vorstand
- Revisionsstelle

# STATUTEN

## CRASH BAND

### Weinfelden



#### 6.2 Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die GV unter Anwesenheit der Aktivmitglieder. Die GV oder a. GV ist beschlussfähig, wenn 75% der Aktivmitglieder anwesend sind.

#### 6.3 Datum und Leitung der GV

Die GV findet jeweils an einem Dienstag im April/Mai statt. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt. Die schriftliche Einladung muss spätestens 21 Tage vor der GV oder a.GV im Besitz der Mitglieder sein. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die GV oder a.GV wird vom Präsidenten vom Anfang bis zum Schluss geleitet. Im Verhinderungsfall des Präsidenten vom Vice-Präsidenten.

#### 6.4 Ständige Traktanden der GV

- Wahl der Stimmzähler
- Mutationen
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten / musikalischer Leiter
- Jahresbericht durch den Kassier / Revisionsbericht
- Bestimmung über die Höhe sämtlicher Beiträge
- Wahlen (Vorstand und Rechnungsrevisoren/Suppleant)
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Instrumentenbesetzung
- Diverses und Umfrage

#### 6.5 Einberufung ausserordentliche GV (a.GV)

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich einberufen werden.

#### 6.6 Besuch der GV oder a. GV

Die GV oder a. GV ist von allen Mitgliedern zu besuchen. Entschuldigungen sind bis spätestens eine Woche vorher an den Vorstand zu richten.

#### 6.7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vice-Präsident (Doppelamt mit 1 Stimme)  
(wird innerhalb vom Vorstand bestimmt und der Versammlung zur Wahl gestellt)
- Aktuar
- Kassier
- Musikalischer Leiter
- Bis zu drei Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Obige Mitglieder sind an der Vorstandssitzung stimmberechtigt. Doppelbesetzung eines Amtes ist möglich, jedoch nur mit 1 Stimme.

#### 6.8 Aufgaben des Vorstandes

Er bearbeitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann im Rahmen der Geschäftstätigkeit über die Finanzen des Vereins verfügen. Er erledigt die ihm zugetragenen Arbeiten ehrenamtlich.

# STATUTEN

## CRASH BAND

### Weinfelden



#### 6.9 Finanzielles

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen bis zum Betrag von Fr. 500.00/Jahr frei. Für grössere Auslagen ist die Zustimmung der GV oder a. GV notwendig.

#### 6.10 Ausserordentliche Vorstandsrücktritte

Im Laufe des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können an einer a. GV ersetzt werden. Ersatzvorstandsmitglieder sind bis zu nächsten GV im Amt.

#### 6.11 Normale Vorstandsrücktritte

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss bis spätestens 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### 6.12 Revisionsstelle

Die GV wählt auf die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und mindestens einen Suppleanten, welche die Jahresrechnung zu prüfen und zu begutachten haben. Die Ergebnisse der Revisionstätigkeit sind zu Händen der GV schriftlich einzureichen.

## 7.0 FINANZEN

### 7.1 Einnahmen

Die finanziellen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Veranstaltungen
- Verkauf von Plaketten, Kleber, Werbemittel etc.
- Spenden

### 7.2 Höhe der Beiträge

Über die Höhe der Beiträge bestimmt die GV.

### 7.3 Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr beginnt per 01. April und endet mit dem 31. März.

### 7.4 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins erstreckt sich ausschliesslich auf die Höhe des Vereinsvermögens.

### 7.5 Instrumente des Vereins

Wird einem Mitglied ein Instrument leihweise übergeben, so wird dies mit dem entsprechenden musikalischen Leiter und dem Kassier vertraglich festgehalten. Für die Wartung und Haftung kommt der jeweilige Benützer voll und ganz auf. Das Instrument ist dem Musikalischen-Leiter im gleichen Zustand zurückzugeben wie es angenommen wurde. Für die Reparatur und Verluste haftet der Benützer voll und ganz. Der Instrumentenverleih wird vertraglich festgehalten und zugleich ein Depot von Fr. 100.00 eingezogen. Für allfällige Verluste oder Reparaturen wird der Betrag mit dem Depot verrechnet. Jugendliche in Ausbildung werden vom Verein unterstützt.

# STATUTEN

## CRASH BAND

### Weinfelden



#### 7.6 Instrumentenverteilung

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der Instrumente mit Absprache der jeweiligen Person, die das Instrument besetzen sollte. Falls ein Mitglied mehr als 75% Proben pro Jahr versäumt, muss es auf Antrag des Vorstandes, sein Instrument und das Gwändli dem Verein zur Verfügung stellen.

#### 8.0 Wahlverfahren

##### 8.1 Abstimmungen

Die an der GV zu treffenden Abstimmungen sind offen durchzuführen. Wo in den Statuten nichts anderes vermerkt ist, gilt die einfache Stimmenmehrheit.

##### 8.2 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### 9.0 STATUTENREVISIONEN UND ÄNDERUNGEN

##### 9.1 Beschluss

Statutenrevisionen und Änderungen können nur anlässlich einer GV oder a.GV beschlossen werden.

#### 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

##### 10.1 Mindestmitgliederzahl

Eine Auflösung des Vereins erfolgt nur, wenn weniger als 6 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins eintreten.

##### 10.2 Auflösungskommission

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, tritt eine dreiköpfige Kommission in Kraft, die von der GV oder a. GV gewählt wird.

##### 10.3 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution gespendet.

#### 11. ALLGEMEINES

##### 11.1 Statuten

Die Statuten regeln das Verhältnis im Verein und sind somit für alle Mitglieder verbindliche Richtlinien.

# STATUTEN CRASH BAND Weinfelden



## 11.2 Teilnahme an Auftritten/Probenbesuche

Schnuppercrasher sowie Aktivmitglieder (gilt nicht für Gastgugger) müssen mindestens 75% der Proben pro Vereinsjahr besucht haben, damit sie an den Auftritten teilnehmen können. Bei Nichterfüllung der Probepflicht entscheidet der Vorstand im Einzelfall, nach Rücksprache mit dem Crasher, über eine Teilnahme an den Auftritten.

Statuten geändert: 29. Oktober 2016 und ersetzen diejenigen vom 29.4.2008

Die Statuten wurden genehmigt:

Weinfelden, .....

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....